

## Satzung

### Tanzmedizin Deutschland (ta.med) e. V.

Inhalt:

- §1 Name und Sitz
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Vermögensbindung
- §4 Mitglieder
- §5 Eintritt der Mitglieder
- §6 Beendigung der Mitgliedschaft
- §7 Mitgliedsbeitrag
- §8 Organe des Vereins
- §9 Vorstand
- §10 Mitgliederversammlung
- §11 Vertretungsbevollmächtigung
- §12 Beschlussfähigkeit
- §13 Auflösung des Vereins
- §14 Geschäftsordnung

#### §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Tanzmedizin Deutschland (ta.med)". Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist dort in das Vereinsregister unter der Register-Nr. VR 11590 eingetragen. Laut Eintragung lautet der Name des Vereins „Tanzmedizin Deutschland (ta.med) e. V.“.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### §2 Zweck des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung von Bildung. Er verfolgt damit das Ziel, die Gesundheit und Lebensqualität von Tanzenden im gesamten deutschsprachigen Raum zu fördern und dafür optimale Rahmenbedingungen zu schaffen. Der Verein engagiert sich in der Gesundheitsförderung durch Tanz und für Tanzende, unabhängig von Tanzsparte, Stil, Alter, Leistungsniveau oder Regelmäßigkeit.
2. Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch:
  - a) Aufbau eines Netzwerkes zur Verbreitung von Adressen von Ärzten und Therapeuten, die Tanzende und Tanzschaffende behandeln sowie Tanzpädagogen und Trainern mit speziellen Fortbildungen im Bereich Tanzmedizin.

- b) Aufbau einer zentralen Anlaufstelle für Fragen rund um die Gesundheitsförderung durch Tanz und für Tanzende.
  - c) Verbreitung von Wissen über die spezifischen Belastungen, Verletzungen und Erkrankungen von Tanzenden und Tanzschaffenden, sowie die Prävention, Therapie und Rehabilitation dieser. Verbreitung von Wissen über die Effekte von Tanz in der Gesundheitsförderung aller Bevölkerungsgruppen.
  - d) Planung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen für Tänzer, Tanzpädagogen, Therapeuten, Ärzte und alle weitere Berufsgruppen, die im Tanz oder mit Tanzenden arbeiten.
  - e) Förderung der Lehre und Forschung im Gebiet Tanzmedizin / Dance Science.
  - f) Aufbau eines kontinuierlichen Beratungsangebotes für Tanzende und Tanzschaffende im gesamten deutschsprachigen Raum.
  - g) Planung und Durchführung von Kongressen, Symposien und weiteren Veranstaltungen mit tanzmedizinischen Inhalten.
  - h) Akquirierung von öffentlichen Fördermitteln, Spenden und Sponsorengeldern zur Umsetzung des Vereinszwecks.
3. Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
  4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §3 Vermögensbindung

1. Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §4 Mitglieder

1. Die Mitglieder unterteilen sich in
  - a. aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder,
  - b. Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind in jeder Hinsicht voll stimmberechtigt. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt, dürfen aber an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden. Sie ist beitragsfrei.

## **§5 Eintritt der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.
2. Der Beitritt ist zu jedem 1. des Monats im Kalenderjahr möglich. Die Beitrittserklärung hat über das Online-Aufnahmeformular oder schriftlich zu erfolgen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt erfolgt mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung.
4. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Jedes Mitglied von ta.med, Tanzmedizin Deutschland e. V. ist gleichzeitig auch Mitglied von ta.med, Tanzmedizin Österreich e. V. und umgekehrt.
6. Für beide Vereine – ta.med, Tanzmedizin Deutschland e. V. und ta.med, Tanzmedizin Österreich e. V. - gelten dieselben Veranstaltungs- und Mitgliederkonditionen.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod.
  - b) durch den Austritt aus dem Verein zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
  - c) durch Ausschluss. Er erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung des Vorstandes zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
2. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

## **§7 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Für das Eintrittsjahr ist er voll zu entrichten.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.
4. Die Mitgliedsbeiträge von ta.med, Tanzmedizin Österreich e. V. werden ausschließlich durch ta.med, Tanzmedizin Deutschland e. V. verwaltet.

## §8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung. Der Beirat kann auf Beschluss des Vorstandes aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern gebildet werden.

## §9 Vorstand

1. Nur aktive Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
2. Der Vorstand soll aus mindestens drei und maximal sieben Personen bestehen. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Sie werden einheitlich als Vorstand bezeichnet. Die Besetzung des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung durch Wahl. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die jeweils einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis sind die einzelnen Vorstandsmitglieder verpflichtet, bei Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als EUR 3.000,-- die mehrheitliche Zustimmung der Vorstandsmitglieder einzuholen. Auf das Außenverhältnis hat diese Einschränkung der Vertretungsmacht jedoch keinen Einfluss.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
6. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können dem Vorstand Aufwandsentschädigungen in Höhe von insgesamt max. 400 € pro Vorstandsmitglied monatlich ausgezahlt werden.

## §10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich zu berufen.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht per E-Mail oder per Post an die letzte bekannte E-Mail-Adresse oder Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung versendet werden. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, der Geschäftsstelle Adressänderungen sofort mitzuteilen.
3. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder ein-  
zuberufen, wenn 20 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter An-  
gabe von Gründen verlangt. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht  
nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das  
von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§11 Vertretungsbevollmächtigung**

Jedes aktive Mitglied kann ein anderes aktives Mitglied als Delegierten zur Vertre-  
tung seiner Mitgliedsrechte bestimmen.

### **§12 Beschlussfähigkeit**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder,  
bei Stimmgleichheit der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen  
gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Ver-  
einszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins be-  
dürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen aktiven Mitglieder.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind  
dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in §2 ge-  
nannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zu-  
ständigen Finanzamts.

### **§13 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das  
Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder  
eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förde-  
rung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheits-  
pflege, die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung von  
Bildung.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine  
Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittel-  
bare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen  
Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den  
neuen Rechtsträger über.

#### §14 Geschäftsordnung

Die Abwicklung der täglichen Geschäfte regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand einstimmig beschlossen wird.

Vorstehende Satzung wurde am 01.06.2018 in Frankfurt/Main von der Mitgliederversammlung beschlossen.